

Beschlussvorlage

Nr. GR/109/2022

Aktenzeichen	905.16; 022.39	Datum: 09.11.2022
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Vorschlag / Ergebnis:

Die maßgeblichen Satzungen der Stadt Sinsheim werden mit einer Umsatzsteuerklausel ab dem 01.01.2023 einheitlich ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Sachverhalt

Die Neuregelung der Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Anwendung des § 2b UStG führt grundsätzlich zu einer **erweiterten Steuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht von Leistungen der öffentlichen Hand.**

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die betreffenden örtlichen Satzungen an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst werden, die ab dem 01.01.2023 gelten.

Mit der Folge, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht entsprechende Netto- und Bruttoentgelte eindeutig deklariert werden können.

In der beigefügten Änderungssatzung sind auch Satzungen bzw. Aufgabenbereiche enthalten, die ab dem 01.01.2023 aufgrund der neuen Umsatzsteuerregelung nicht steuerpflichtig werden. Um aber auch hier für künftige Gesetzesänderungen vorbereitet zu sein, wurden auch diese mit einer entsprechenden Umsatzsteuerklausel belegt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlage:

1. Anpassungssatzung § 2b UStG